



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/456/Add.1)]

68/156. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geachtet und geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

in der Erkenntnis, dass Wiedergutmachung davon abhängt und dadurch erlangt wird, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe rasch, wirksam und unparteiisch untersucht und das Bestehen einer Rechtsverletzung anerkannt wird, und dass die Bereitstellung von Wiedergutmachung an sich eine vorbeugende und abschreckende Wirkung betreffend künftige Rechtsverletzungen hat,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.



nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949² Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

anerkennd, wie wichtig es ist, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴ durchzuführen, das einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leistet, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte und die Gewährleistung von Rechts- und Verfahrensgarantien für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu tun,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und nationaler Präventionsmechanismen, und von dem umfassenden Netzwerk von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter unternommen werden,

tief besorgt über alle Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen können,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben und mit

² Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2009 II S. 932; öBGBL III Nr. 104/2012.

angemessenen Strafen belegt werden müssen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, und fordert die Staaten auf, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Einsetzung, Benennung, Beibehaltung oder Stärkung unabhängiger und wirksamer Mechanismen zu erwägen, die über Sachverständige mit den erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnissen verfügen, die Überwachungsbesuche in Haftorten durchführen, unter anderem um Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen zu verhüten, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵ auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung nationaler Präventionsmechanismen nachzukommen, die wirklich unabhängig, mit angemessenen Ressourcen ausgestattet und wirksam sind;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der nationalen Präventionsmechanismen und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, ergreifen, und erkennt gleichzeitig die wichtige Rolle an, die der allgemeinen periodischen Überprüfung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und den sonstigen zuständigen nationalen oder regionalen Stellen im Hinblick auf die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt;

5. *verurteilt* alle Maßnahmen oder Versuche von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die Einrichtung oder Beibehaltung geeigneter nationaler Verfahren zur Erfassung von Anschuldigungen betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Erwägung zu ziehen und dafür zu sorgen, dass solche Informationen im Einklang mit dem anwendbaren Recht zugänglich sind;

7. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige innerstaatliche Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, dazu anstiften, sie anordnen, dulden, zulassen, ihnen zustimmen oder sie verüben, einschließlich der Amtsträger, die für den Haftort oder anderen Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlich sind, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S 854; LGBL 2007 Nr. 260; öBGBL III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

8. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)⁶, die ein wertvolles Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie auf den aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit⁷;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich Rechts- und Verfahrensgarantien sowie der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das unter Umständen mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfenen Person befasst ist;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, als wichtiges Element der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder andere Benachteiligungen gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan Kontakt aufnehmen, Kontakt aufzunehmen versuchen oder in Kontakt gestanden haben;

11. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, die Rechenschaftspflicht für Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder andere Formen rechtswidrigen benachteiligenden Verhaltens gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu gewährleisten, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan zusammenarbeiten, zusammenzuarbeiten suchen oder zusammengearbeitet haben, indem sie unparteiische, rasche, unabhängige und gründliche Untersuchungen mutmaßlicher Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder anderer Formen rechtswidrigen benachteiligenden Verhaltens gewährleisten, sowie die Täter vor Gericht zu stellen, den Opfern im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu geben und ein erneutes Vorkommen zu verhüten;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen opferorientierten Ansatz⁸ zu verfolgen und bei der Politikentwicklung und anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rehabilitation der Opfer, der Prävention von Folter und der Rechenschaft der Verantwortlichen die Auffassungen und Bedürfnisse der Opfer besonders zu berücksichtigen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

⁶ Resolution 55/89, Anlage.

⁷ Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

⁸ Siehe A/HRC/16/52.

14. *fordert die Staaten auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹ dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

15. *legt allen Staaten nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist, und dass Personen, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angeklagt wurden, solange die Klage anhängig ist, nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

16. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof unternimmt, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem er sicherzustellen sucht, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, im Einklang mit dem Römischen Statut³ und eingedenk des darin verankerten Grundsatzes der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und ermutigt die Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

17. *fordert die Staaten mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt wurden, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, legt den Staaten nahe, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, und erkennt an, dass eine angemessene Bestätigung von Aussagen, einschließlich Geständnissen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, eine der Garantien für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt;

18. *betont*, dass die Staaten Personal, das sich weigert, Anordnungen zur Begehung oder zur Verheimlichung von Handlungen, die der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, zu befolgen, nicht bestrafen dürfen;

19. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, betont, wie wichtig wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in dieser Hinsicht sind, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

20. *erinnert daran*, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenen-

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; 6BGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

falls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte besteht;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten nahe, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

22. *hebt hervor*, dass nationale Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wirksamen Zugang zur Justiz haben und Wiedergutmachung erlangen, ohne für die Einreichung von Beschwerden oder den Auftritt als Zeugen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein;

23. *fordert* die Staaten auf, für eine Wiedergutmachung für Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu sorgen, unter anderem durch wirksame Rechtsbehelfe und angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung, die Rückerstattung, gerechte und angemessene Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen sollte, unter voller Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse des Opfers;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass für alle Opfer ohne jegliche Diskriminierung und ohne zeitliche Begrenzung bis zur Erreichung der weitestmöglichen Rehabilitation angemessene Rehabilitationsdienste rasch verfügbar sind, die entweder direkt über das öffentliche Gesundheitssystem oder über die Finanzierung privater Rehabilitationseinrichtungen bereitgestellt werden, darunter Einrichtungen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen verwaltet werden, und zu erwägen, eine Rehabilitation für die engere Familie oder abhängige Angehörige des Opfers sowie für Personen verfügbar zu machen, die bei dem Versuch, Opfern in der Not zur Hilfe zu kommen oder eine Viktimisierung zu verhüten, Schaden erlitten haben;

25. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Rehabilitationszentren oder -einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten, zu fördern oder zu unterstützen, in denen Opfer von Folter eine entsprechende Behandlung erhalten können und in denen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Patienten ergriffen werden;

26. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers in allen Phasen der Haft sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

27. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

28. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von In-

haftierten zu berücksichtigen, fordert die Staaten auf, Haftbedingungen anzugehen und zu verhindern, die Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über Einzelhaft, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen kann;

29. *legt* den Staaten *nahe*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Überbelegung von Haftanstalten vorzugehen, die die Würde und die Menschenrechte der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, beeinträchtigen kann, so auch indem sie vermehrt auf Alternativen zu Untersuchungshaft und freiheitsentziehenden Strafen zurückgreifen und die Untersuchungshaft verringern, unter anderem indem sie neue gesetzgeberische und administrative Maßnahmen und Konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen und sowohl die neuen als auch die bestehenden wirksam umsetzen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu rechtlicher Beratung und Unterstützung sicherstellen, und bittet die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen in dieser Hinsicht zu stärken;

30. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

31. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies zu tun und die Unterzeichnung und Ratifikation des dazugehörigen Fakultativprotokolls rasch mit Vorrang in Erwägung zu ziehen;

32. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern;

33. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

34. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und des Unterausschusses und ihre Berichte, empfiehlt ihnen, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Vertragsstaaten zu ihren Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss und den Unterausschuss in ihren Bemühungen, die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

35. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebenzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

36. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezem-

ber 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen und dem Unterausschuss die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit er die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls beraten und ihnen behilflich sein kann;

37. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹⁰ und legt ihm nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

38. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Überarbeitung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen¹¹, weist erneut darauf hin, dass etwaige Änderungen die bestehenden Standards nicht schmälern, sondern so verbessern sollen, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und den bewährten Verfahren sowie den Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen Rechnung tragen, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Sachverständigengruppe von den Fachkenntnissen der Institutionen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger profitieren kann;

39. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

40. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche der Länder und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

41. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

42. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen

¹⁰ A/68/295.

¹¹ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, begrüßt den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds und ermutigt zu Beiträgen zu diesem Fonds, mit dem Ziel, die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie von Schulungsprogrammen der nationalen Präventionsmechanismen zu unterstützen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Appelle der Generalversammlung zu Beiträgen für die Fonds an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, zu denen auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebenzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

45. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichterstatler, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, dauerhaft und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

46. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

47. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses, den Bericht des Unterausschusses und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatlers auf ihrer neunundsechzigsten und siebenzigsten Tagung zu behandeln;

48. *beschließt außerdem*, den Gegenstand auf ihrer siebenzigsten Tagung umfassend zu prüfen.

70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013